Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.3/38_2017

Lausanne, 25. September 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 20. September 2017 (1B_207/2017, 1B_344/2017)

Erwin Sperisen: Beschwerde gegen die Abweisung seines Haftentlassungsgesuchs teilweise gutgeheissen

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde in Strafsachen von Erwin Sperisen gegen die Abweisung seines Gesuchs um Entlassung aus der Untersuchungshaft teilweise gut. Es weist die Sache ans Genfer Kantonsgericht zurück. Dieses hat innert kurzer Frist dessen Entlassung anzuordnen und durch geeignete Ersatzmassnahmen zu ergänzen.

Am 31. August 2012 wurde der guatemaltekisch-schweizerische Doppelbürger Erwin Sperisen in Genf verhaftet. Ihm wird vorgeworfen, zwischen November 2005 und September 2006 zehn Morde in Guatemala begangen zu haben. Seither befindet er sich im Genfer Gefängnis Champ-Dollon in Untersuchungshaft. Am 29. Juni 2017 hiess die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde von Erwin Sperisen gegen den Entscheid des Genfer Kantonsgerichts, welches ihn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt hatte, teilweise gut und wies die Sache zur Neubeurteilung ans Kantonsgericht zurück.

Mit Urteil vom 20. September 2017 heisst die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde von Erwin Sperisen gegen den Entscheid des Genfer Kantonsgerichts vom 18. Juli 2017 teilweise gut. Die gegen den Obgenannten vorgebrachten Verdachtsgründe bestehen weiterhin, wurden aber durch das Urteil vom 29. Juni 2017 abgeschwächt. Angesichts der Tatsache, dass Erwin Sperisen bereits

mehr als fünf Jahre in Untersuchungshaft verbracht hat, erfüllen mildere Massnahmen den gleichen Zweck wie die Haft. Infolgedessen erscheint es angezeigt, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie schnellstmöglich die Entlassung von Erwin Sperisen – mit den ihr adäquat erscheinenden Ersatzmassnahmen, um der fortbestehenden Fluchtgefahr entgegenzuwirken – anordnet.

Ebenfalls mit Entscheid vom 20. September 2017 hat die Erste öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde von Erwin Sperisen gegen die Verweigerung eines Filminterviews mit ihm im Gefängnis durch das Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) als unzulässig erachtet.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend..

Die Urteile sind auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 1B_207/2017 oder 1B_344/2017 eingeben.